

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Standort:	Konstanz
Datum:	01.04.2022
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat eine zusätzliche Auflage vorgesehen:

„Die Hochschule muss beispielsweise anhand einer in Kraft gesetzten Evaluationsatzung nachweisen, dass die Prozesse zum kontinuierlichen Monitoring des Studiengangs verbindlich geregelt sind. Die Hochschule muss zudem sicherstellen, dass auch Absolventinnen und Absolventen in geeigneter Form in die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung des Studiengangs einbezogen und alle Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)“

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die

beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine in Kraft gesetzte neue Evaluationsatzung eingereicht, in der die Prozesse zum kontinuierlichen Monitoring, insbesondere die Einbeziehung von Absolventinnen und Absolventen sowie die Informierung aller Beteiligten über Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen, verbindlich geregelt sind.

Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Studiengang ein optionaler Double-Degree Abschluss geplant ist (vgl. S. 16f. des Akkreditierungsberichts). Laut S. 11 des Selbstberichts laufen die Gespräche mit möglichen Partnerhochschulen noch. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass sich Studierende des Studiengangs laut Studien- und Prüfungsordnung § 45a (Studiengang Internationales Wirtschaftsingenieurwesen (IWI) [engl.: International Engineering and Management]) Abs. 16 bereits für den Double-Degree Abschluss bewerben können. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Double Degrees scheint der generellen Anerkennungsregelung nach § 45a Abs. 16 i.V. mit § 24 Studien- und Prüfungsordnung zu unterliegen und damit der Lissabon-Konvention zu folgen. In § 45a Abs. 16 b2) der Studien- und Prüfungsordnung wird zusätzlich geregelt, dass „Anrechnungen [...] auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule Konstanz mit ausländischen Hochschulen erfolgen [können], insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule Konstanz jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double-Degree)“. In der Außendarstellung der Hochschule wird transparent darauf hingewiesen, dass die Double-Degree Option sich noch in der Entwicklung befindet (vgl. https://www.htwg-konstanz.de/fileadmin/pub/studium/Downloads/IWI_Ba_WEB.pdf, abgerufen am 11.11.2021).

Der Akkreditierungsrat weist daher vorsorglich darauf hin, dass die Umsetzung der geplanten Double-Degree Option eine wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand darstellt und nach § 28 StAkkVO anzuzeigen ist. Art und Umfang der Kooperation und der wechselseitigen Anerkennung von Studienleistungen müssen in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen dokumentiert werden.

